

Stefan Link

DIE NÖTIGUNG DES MÜNDELS IN GORTYN

(IC IV 72, col. 2, 16-20)

Den meisten Raum der zweiten Spalte des Großen Gesetzes von Gortyn widmete der Gesetzgeber den beiden eng verwandten Delikten der Vergewaltigung und des Ehebruchs. Dabei berücksichtigte er die verschiedensten Fälle in zwei großen, klar voneinander getrennten Textblöcken: Im ersten behandelte er die Vergewaltigung eines freien Mannes oder einer freien Frau, eines Apetairos sowie eines unfreien Mannes oder einer unfreien Frau durch einen freien oder durch einen unfreien Mann, im zweiten den Ehebruch zwischen einem freien oder einem unfreien Mann und einer freien Frau, der Frau eines Apetairos oder der eines Unfreien. Zwischen diesen beiden, in sich geschlossenen Textblöcken fügte er in den Zeilen 11-20 zwei Einzelbestimmungen zur Verführung oder Vergewaltigung ein, deren Deutung sehr viel mehr Schwierigkeiten bereitet hat als die der übrigen¹. Insbesondere die zweite dieser beiden eingestreuten Regeln, Zeile 16-20, ist bis heute nicht befriedigend erklärt worden². Der Gesetzgeber schrieb:

¹ In keinem der beiden Fällen scheint mir mit letzter Sicherheit zu klären, ob er an die Verführung, die Vergewaltigung oder vielleicht auch an beides dachte – im Falle der einhäusigen Sklavin könnte durchaus auch das Eindringen ins Haus als der gewaltsame Teil der Straftat gemeint gewesen sein –, doch bleibt dieser Unterschied für die vorzulegende Argumentation ganz belanglos. Ich benutze daher im folgenden den Begriff der Nötigung, der das eine so gut umschließt wie das andere. Vgl. indessen auch u. Anm. 14.

² Zur Deutung der ersten Regel, die sich mit der Vergewaltigung einer «im Haus befindlichen Unfreien» befaßt, vgl. Link (1994), S. 45-47.

αἶ κα τὰν ἐλευθέραν ἐπιπερέται οἴπεν
 ἀκευόντος καδεστᾶ,
 δέκα στατῆραν καταστασεῖ αἰ ἀποπονίοι μαίτυς.

Die Schwierigkeiten der Deutung beginnen schon beim Verständnis des Ausdrucks ἀκευόντος καδεστᾶ. Unter sprachlichen Gesichtspunkten sind zwei Übersetzungen möglich: Entweder besagt dieser *Genitivus absolutus* «... wenn der *kadestás*³ es vernimmt, ...»⁴, oder er bedeutet «... während der *kadestás* den Schutz (über sie) ausübt, ...»⁵. Je nachdem, für welche Lösung man sich entscheidet, ergab sich somit bisher als Übersetzung:

Wenn einer versucht (?)⁶, eine freie Frau zu nötigen,
 und der *kadestás* es vernimmt,
 soll er 10 Statere entrichten, wenn ein Zeuge es bestätigt.

oder

Wenn einer versucht (?), eine freie Frau zu nötigen,
 während der *kadestás* den Schutz (über sie) ausübt,
 soll er 10 Statere entrichten, wenn ein Zeuge es bestätigt.

³ D.h. «derjenige, dem es obliegt, sich um die Frau zu kümmern». Manche moderne Kommentatoren schränken diesen Begriff in Anlehnung an col. 7, 40-45 und 8, 13-17 auf die Verwandten der weiblichen Linie ein; so etwa Effenterre - Ruzé (1997), S. 298; dagegen Koerner (1993), S. 471 f. Für die vorliegende Argumentation bleibt die Frage indessen belanglos.

⁴ So bereits Baunack (1885), S. 97; Bücheler - Zitelmann (1885), S. 107 f., Gernet (1916), S. 52 (hier auch Ausführungen zum Unterschied von «es vernehmen» und «es bemerken»); gefolgt von Metzger (1973), S. 26-27, und Koerner (1993), S. 471.

⁵ So die Mehrheit der Kommentatoren, vgl. etwa Dareste (1885), S. 304; Lewy (1885), S. 8; Merriam (1885), S. 333; Bernhöft (1886), S. 12; Roby (1886), S. 143 mit Anm. 7; Headlam (1892-93), S. 59; Willetts (1967) z.St.; Gagarin (1984), S. 347; ders. (1989), S. 41; Effenterre - Ruzé (1995), S. 294, 298; Maffi (1997), S. 28-29, sowie – auffälligerweise – auch Koerner (1993), S. 465. Unverständlich bleibt mir Gemoll (1889), S. 12: «Wenn (wer) die Freie sich zum Beischlaf gewinnt einem Verwandten zu leide, so soll er 10 Stat. entrichten, wenn ein Zeuge aussagt». Jeder der im folgenden aufgeführten Ehebruchstatbestände erfolgte jedoch *a priori* ebenfalls einem Verwandten zu leide; es bleibt also unverständlich, weshalb dieser besondere Fall neben die nachfolgend genannten gestellt worden und mit einem anderen Strafmaß bedacht worden sein soll.

⁶ Ob der Gesetzgeber an den Versuch oder die vollbrachte Tat (oder auch an beides) dachte, ist ebenfalls unsicher; ἐπιπερέται ist ein *hapax legomenon*. Dazu im folgenden.

Den wichtigsten Einwand, der gegen die erste Lösung vorzubringen ist, hat bereits im Jahr 1885 Ernst Zitelmann formuliert – wiewohl er sich selbst für eben diese Lösung entschied: «Erklärt man dies», so schrieb er, «was sprachlich am nächsten liegt, “wenn ein Verwandter davon hört”, so enthalten diese Worte nicht eine rechtliche Voraussetzung der Unerlaubtheit der Handlung, sondern eine factische Voraussetzung ihrer Verfolgung, die natürlich nicht eintritt, so lange die zur Verfolgung berechtigten Blutsfreunde nichts davon erfahren haben. Das ist aber überall der Fall, die Worte sind überflüssig ...»⁷. Dieser Einwand trifft zu – und er ist um so stichhaltiger, als Zitelmanns Versuch, ihm doch noch zu entgehen, ganz und gar nicht verfährt. Er schreibt weiter: «... daß sie (dennoch) gerade hier stehen, läßt sich nur dadurch erklären, dass diess Delict mit Einwilligung der Frau begangen wird und darum leicht geheim bleiben kann». Jedoch: Die Einwilligung der Frau setzte der Gesetzgeber auch bei allen nachfolgend behandelten Ehebruchstatbeständen voraus – eben dadurch unterschieden die sich ja von den zuvor behandelten Vergewaltigungen, bei denen er stets angab, daß sie «mit Gewalt», *kartei*, vollzogen wurden. Die Ehebruchsfälle mochten also ebenso leicht geheim bleiben. Und dennoch wies der Gesetzgeber in dem ganzen Block kein einziges Mal darauf hin, daß die Strafe nur Platz greifen könne, wenn jemand von der Tat hörte⁸. Und überhaupt: Weshalb sollte der Gesetzgeber in Zeile 17-18 vorgesehen haben, daß der Versuch, eine unter Tutel stehende Frau zu nötigen, dann – und das hieße ja doch: *nur* dann – strafbar sein sollte, wenn ihr *Vormund* davon hörte? Warum soll die Beichte (bzw. der Verrat) gegenüber einem anderen Familienmitglied (wie etwa einem zur Ehe mit dem derzeitigen Mündel berechtigten Onkel⁹) nicht als Grundlage für das Strafverfahren getaugt haben? Und was mag vor diesem Hintergrund die eigentümliche Schlußwendung bedeuten, nach der selbst die Aufdeckung der Tat durch den *kadestās* nicht genügte, sondern ein Zeuge entsprechend aussagen mußte? Warum

⁷ Bücheler - Zitelmann (1885), S. 107 f.

⁸ So zu Recht bereits eingewandt von Gernet (1916), S. 52.

⁹ Dies freilich nur für den Fall, daß es sich bei dem Mündel um eine Erbtöchter handelte, die von ihren Verwandten mütterlicherseits aufgezogen wurde (vgl. col. 8, 50-51). Dies ist ein möglicher, aber nicht der einzig denkbare Fall; col. 2, 16-20, mußte ihn mit berücksichtigen, war aber nicht auf ihn beschränkt. Dazu vgl. u. Anm. 15.

war dieser Dritte, nach Z. 17-18 noch gar nicht zur Verfolgung des Falles geeignet, nach Z. 19-20 auf einmal als Zeuge unverzichtbar? Kurz: Jeder Versuch, den *Genitivus absolutus* mit «wenn der *kadestās* es vernimmt» zu übersetzen, muß scheitern. Ganz sicher meinte der Gesetzgeber, daß die Frau, an die er hier dachte, eine Frau war, «(über die) der *kadestās* den Schutz ausübt».

Auch diese Lösung hatte bereits Zitelmann ins Auge gefaßt. Doch glaubte er, sich ihr nicht anschließen zu dürfen, und zwar aus demselben Grund: Die Worte – so nahm er an – seien auch in diesem Fall überflüssig. Er schrieb: «Möglich wäre auch die andere Auslegung: während ein Verwandter auf die Frau achtet ... Wenn indess auch bei dieser Erklärung die Worte nicht überflüssig sein sollen, so muss man annehmen, dass die Gortynischen Frauen unter Umständen auch ganz selbständig und unbevormundet gewesen seien. Zu dieser Annahme wird man sich aber aus manchen Rücksichten schwer entschliessen». In dieser letzten Vermutung nun scheint er sich geirrt zu haben: Tatsächlich – so scheint es – waren die Frauen Gortyns als solche von der männlichen *kyrieia*, der reinen Geschlechtsvormundschaft, frei; lediglich die *kyrieia* des Vaters über seine Kinder und die Vormundschaft über minderjährige Mündel war voll entwickelt¹⁰. Überflüssig wären die Worte bei dieser Übersetzung also nicht gewesen; sie hätten vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß der ins Auge gefaßte Fall eben der von Vormund und minderjährigem Mündel war. Der Haupteinwand, den Zitelmann gegen diese zweite Lösung erhob, fällt also weg.

Dennoch hat auch sie viele moderne Kommentatoren nicht recht zu überzeugen vermocht¹¹, und tatsächlich stehen ihr verschiedene Einwände entgegen. Warum, so könnte man beispielsweise fragen, behandelte der Gesetzgeber die Nötigung einer unter Tutel stehenden Frau überhaupt als ein eigenständiges Problem? Warum genügten ihm die allgemeineren (vorhergehenden wie nachfolgenden) Bestimmungen, die sich auf alle Frauen bezogen, nicht? Die nächstliegende Antwort – ... weil er für die Nötigung des Mündels eine andere Strafe vorsehen wollte – löst das Problem nicht, sondern reißt nur noch tiefere Gräben auf: Warum soll er denn für diesen beson-

¹⁰ Dazu zuletzt Link (2004).

¹¹ Willetts (1967), S. 59a bezeichnet sie wenigstens als eine «much more satisfactory alternative, which seems now to have prevailed».

deren Fall eine so lächerlich geringe Strafe von nur 10 Stateren vorgesehen haben, nachdem er die Vergewaltigung oder Verführung jeder anderen freien Frau mit 100 Stateren geahndet sehen wollte? Hätte er nicht gerade das (*eo ipso* minderjährige) Mündel wenigstens ebenso gut schützen müssen?

Verschiedene Kommentatoren haben daher erwogen, das mindere Strafmaß als Indiz dafür zu betrachten, daß mit dem Ausdruck ἄ κα τῶν ἐλευθέρων ἐπιπερέται οἴπεν nicht gemeint sei, der Täter habe die Frau wirklich vergewaltigt oder verführt, sondern, er habe es lediglich versucht – und die versuchte Straftat sei eben weniger schwer geahndet worden als die begangene¹². Gegen diese Deutung jedoch sperren sich sprachliche Logik und sachlicher Kontext zugleich. Denn zunächst einmal darf als sicher gelten, daß sich der Fall, an den der Gesetzgeber hier dachte, in dem Punkt von den zuvor und nachfolgend aufgeführten unterschied, den er in Z. 17-18 nannte: Die Strafe sollte dann verwirkt sein, wenn die genötigte Frau unter Vormundschaft gestanden hatte. Hätte der Gesetzgeber nun mit dem *hapax legomenon* ἐπιπερέται (wie Koerner, van Effenterre und andere Kommentatoren annehmen¹³) noch einen zweiten Unterschied zur Voraussetzung erheben und besagen wollen, daß der Täter es lediglich «versucht» habe, so hätte er ein sprachlogisches Wirrwarr ohne gleichen angerichtet. Er hätte gesagt: Wenn der Täter (a) lediglich versucht, eine Frau zu nötigen, und wenn (b) diese Frau auch noch ein Mündel ist, dann soll er nur 10 Stateren verwirkt haben. Warum aber – so müßte man wohl fragen – soll er diese beiden so grundverschiedenen Voraussetzungen miteinander kombiniert haben? Und vor allem: Was sollte im Falle *der* Frauen gelten, die *nicht* unter dem Schutz eines *kadestás* standen (Z. 2-10 und 20-45)? Wie war der bloße Versuch in ihrem Fall zu ahnden? blieb er hier straf-frei? Oder sollte er genauso geahndet werden wie die Vergewaltigung oder die Verführung selbst? Wenn aber dies – warum dann nicht ebenso im Falle des Mündels? – Auch Gagarins (in ihrer roman-tischen Biederkeit rührende) Vorstellung, nach der das Gesetz zur

¹² So bereits Comparetti (1893), S. 164 b. Vgl. auch die folgende Anm.

¹³ Koerner (1993), S. 471; Effenterre - Ruzé (1995), S. 298; vgl. auch Willetts (1967), S. 58b-59a; Gagarin (1989), S. 41; anders dagegen etwa Maffi (1997), S. 28, und auch Gernet (1916), S. 54, sperrte sich bereits gegen diese verharmlosende Deutung.

Nötigung des Mündels darauf gezielt habe, unverheiratete Frauen dazu zu ermuntern, prospektive Ehegatten nur in Anwesenheit einer Anstandsdame zu empfangen, die einen eventuell zu gewärtigenden Verführungsversuch bezeugen könnte¹⁴, bietet hier keinen Ausweg¹⁵.

Es bleibt der Vorschlag, den derzeit Alberto Maffi vertritt – eine Deutung, nach der dem Gesetzgeber ein viel komplexerer und geradezu perfider Straftatbestand vor Augen gestanden habe: der Fall, daß der *kadestás* sein Mündel an einen Dritten vermittelt und dieser Täter sich dann, im nachhinein, auf das Einverständnis des Vormunds herausgeredet habe¹⁶. Diese Vorstellung wurde bereits von Gagarin mit einem durchaus gewichtigen Argument zurückgewiesen: «This interpretation», schreibt er, «seems quite improbable. ... it would be nearly impossible to understand this meaning of the words in view of the separation of this clause from the clause with which Maffi thinks it belongs (lines 2-5)»¹⁷. Andere Schwierigkeiten kommen hinzu: So könnte man sich etwa fragen, ob der Gedanke wirklich naheliegt, daß der Drahtzieher, der *kadestás*, straffrei ausgegangen sein soll. Und dann: Wem mag in diesem Fall die Strafsumme von 10 Stateren zugesprochen worden sein? Doch sicherlich nicht dem verbrecherischen Vormund, der damit zu immer neuen Tatwie-

¹⁴ Gagarin (1984), S. 348; ausführlicher: ders. (1989), S. 42, jeweils in Anlehnung an Willetts (1967), S. 58-59 und andere. Wie jedoch – so könnte man sich gegenüber all den Kommentatoren, die diese Deutung vertreten, fragen – mag eine «versuchte Verführung» *in praxi* ausgesehen haben, wie trennungsscharf mag sie gegenüber dem (nach Gagarins Vorstellung straffreien) bloßen Besuch des Freiers gewesen sein?

¹⁵ Zu der noch weiterführenden Annahme, nach der es sich bei dem Mündel, an das der Gesetzgeber hier dachte, stets und durchweg um eine Erbtochter, *patroiokos*, gehandelt habe, wie Gernet (1916), S. 52-53 mit Anm. 3 meinte, vgl. Koerner (1993), S. 471 Anm. 32 (mit weiterer Literatur) sowie Maffi (1997), S. 26-27.

¹⁶ Maffi (1984), S. 1553-1567; so auch wieder ders. (1997), S. 28-29; so auch schon angeregt von Baunack (1885), S. 125; Lewy (1885), S. 8 Anm. 21; Simon (1886), S. 9 u. 46 (in Anlehnung an Comparetti) sowie *expressis verbis* ausgeführt von dems., a.O., S. 47-48: «... warum soll die Verführung einer solchen Freien nur mit 10 Stateren bestraft sein, während das ... an einer Freien ausgeübte stuprum mit dem Zehnfachen gebüßt werden musste? Wozu dient ferner ... der Zusatz, dass die Busse zu erlegen ist $\alpha\iota\ \acute{\alpha}\pi\omicron\mu\omega\nu\iota\ \mu\acute{\alpha}\tau\upsilon\varsigma$? Das ist doch so selbstverständlich, dass es bei Aufzählung der früheren Fälle gar nicht erst hinzugefügt wird. Aber diese Worte bekommen Sinn und Kraft, wenn wir eine complicité des Verwandten, des Vormundes nicht leugnen. Denn konnte der Angeklagte durch einen Zeugen beweisen, dass der $\kappa\alpha\delta$. Helfershelfer war, dann begreift man die geringe Strafe von 10 Stat.»

¹⁷ Gagarin (1989), S. 41 Anm. 26.

derholungen ermuntert worden wäre! Fiel sie aber an das Mündel selbst, so bleibt wiederum unverständlich, warum sie gegenüber der «normalen» Strafsumme, mit der die Nötigung einer freien Frau geahndet wurde, so lächerlich gering ausfiel.

Gegenüber all diesen Deutungen scheint mir daher ein anderes Verständnis um vieles einfacher zu sein, näher zu liegen und die Sache hinreichend zu klären – wengleich es dabei nicht ohne eine kleine grammatische Härte abgeht. Vorschlagen möchte ich, den absoluten Genitiv – durchaus im Gegensatz zu anderen Stellen im Großen Gesetz von Gortyn (wie etwa col. 8, 20-27)¹⁸ – an dieser Stelle in der Funktion eines *participium coniunctum* zu begreifen, ihn also auf das Subjekt des Satzes, ein implizites *tis*, zu beziehen und folgendermaßen zu übersetzen:

Wenn einer versucht (?), eine freie Frau zu nötigen,
während er als *kadestās* den Schutz (über sie) ausübt,
soll er 10 Statere entrichten, wenn ein Zeuge es bestätigt.

Mit anderen Worten: Das Gesetz richtete sich gegen den ungetreuen Vormund, der seine besondere Situation dazu ausnutzte, sich an dem seiner Obhut anvertrauten Mündel zu vergreifen. Berücksichtigt man das ungleiche Verhältnis zwischen den beiden, mag ein solcher Mißbrauch durchaus relativ häufig gewesen sein. Und dennoch: Ob der Tatbestand im einzelnen Fall erfüllt war oder nicht – das war für den Außenstehenden naturgemäß schwer zu entscheiden. Eben deshalb, so scheint mir, wies der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, daß die Strafe nur zu verhängen war, wenn außer dem Mündel selbst noch ein Zeuge bestätigte, daß der Tatbestand wirklich vorlag¹⁹.

Damit fügt sich dieses Gesetz – dieser etwas allgemeinere Gedanke sei zum Abschluß gestattet – vorzüglich in den Rahmen dessen ein, in dem auch die vor- und nachstehenden Gesetze zur Vergewaltigung bzw. zum Ehebruch zu sehen sind. Denn auch sie lassen durchblicken, daß es, ganz entgegen modernem Rechtsempfin-

¹⁸ Freundliche briefliche Anmerkung und zugleich kritischer Einwand von A. Maffi.

¹⁹ Zu der von Headlam (1892-93), S. 59 vorgetragenen Annahme, es habe sich bei diesem Zeugen nur um einen formalen Zeugen gehandelt, der sich dafür verbürgt habe, daß die Frau tatsächlich unter der Tutel des *kadestās* stand, vgl. Gagarin (1989), S. 42.

den, nach der Vorstellung des Gesetzgebers weniger das Opfer der Verführung oder Vergewaltigung war, das durch die Tat geschädigt wurde, als vielmehr dessen Familie bzw. dessen Hausstand, verkörpert etwa im Haus selbst²⁰. Wie relativ leicht die reine Schädigung des Opfers als solche wog, wird schon daran deutlich, daß der Gesetzgeber die Verführung einer freien Frau nach Z. 20-23 ganz genau so bestraft sehen wollte wie ihre *Vergewaltigung* (Z. 2-4), nämlich mit einer Buße von 100 Sateren. Der je unterschiedliche Grad der Gewalt auf seiten des Täters und mithin der der Schädigung seines Opfers sollte also keinen Unterschied im Strafmaß nach sich ziehen²¹. Den Ausschlag sollten vielmehr andere Kriterien geben, wie etwa die soziale Stellung des Opfers – für die Vergewaltigung der Frau eines Nichtbürgers, eines *Apetairos*, sollte der Täter nicht mit 100, sondern nur mit 10 Sateren bestraft werden; ebenso für ihre Verführung (Z. 4-5 und 24-25) – oder der Ort des Verbrechens: Wer eine freie Frau im Hause ihres Vaters, Bruders oder Gatten verführte, mußte die volle Strafsumme von 100 Sateren zahlen; wer dasselbe in irgendeinem anderen Haus tat, hatte nur mit der Hälfte dieser Summe zu rechnen (Z. 20-24). Offenbar wog die Tat nur dann in voller Schwere, wenn sie eine Bürgerfamilie in ihrem Innersten traf. Über einen solchen besonders geschützten, «innersten» Bereich konnte eine Nichtbürgerfamilie *a priori* nicht verfügen. Der betrogene *Apetairos* konnte daher auch keine Verletzung dieses Bereichs geltend machen, und infolgedessen brauchte der Verführer seiner Frau ihm auch nicht mehr als 10 Statere Buße zu zahlen. Dasselbe gilt für den Hausvater einer Bürgerfamilie: Nur, wenn sich eine Frau seines Hauses dort, in seinem Haus, verführen ließ, stand ihm die volle Strafsumme zu. Hatte er seine Fürsorge- oder Aufsichtspflicht dagegen vernachlässigt, war es der Frau gelungen, sich in irgendein anderes Haus zu begeben und dort verführen zu lassen, so verletzte der Täter den besonders geschützten Familienbereich selbstverständlich viel weniger schwer. Eben deshalb brauchte er in diesem Fall auch nicht mehr als 50 Statere zu zahlen. Und in derselben Rei-

²⁰ Vgl. etwa Gernet (1916), S. 54-55; Maffi (1997), S. 22.

²¹ Anders indessen Koerner (1993), S. 472, wenn er versucht, die so auffällig geringe Strafsumme von 10 Sateren im Falle unseres Mündels damit zu erklären, «daß bei einer Verführung keine Gewaltanwendung vorkam». Gegen diesen Vorstoß sprechen die immer gleichen Strafsätze für Ehebruch und Vergewaltigung mit Nachdruck.

he steht nun auch das Gesetz zur Nötigung des Mündels: Da das, was hier stattfand, ausschließlich zwischen Angehörigen ein und desselben Hauses geschah, gab es keinen Einbruch in den besonders geschützten Bereich; er wurde vielmehr überhaupt nicht verletzt. Ganz selbstverständlich genügte daher eine Buße in eben der Höhe, die auch für den Apetairos galt: eine Buße in Höhe von 10 Stateren.

BIBLIOGRAPHY

- Baunack, J. u. Th. Baunack (1885), *Die Inschrift von Gortyn*, Leipzig (Nd. Hildesheim 1972).
- Bernhöft, F. (1886), *Die Inschrift von Gortyn*, Stuttgart.
- Bücheler, F. - Zitelmann, E. (1885), *Das Recht von Gortyn*, Frankfurt.
- Comparetti, D. (1893), *Le leggi di Gortyna e le altre iscrizioni arcaiche cretesi*, MA III.
- Dareste, R. (1885), *La loi de Gortyne*, «BCH» 9, S. 301-317.
- Effenterre, van H. - Ruzé, F. (1995), *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec*, Paris.
- Gagarin, M. (1984), *The Testimony of Witnesses in the Gortyn Laws*, «GRBS» 25, S. 345-349.
- Gagarin, M. (1989), *The Function of Witnesses at Gortyn, Symposion 1985*, Köln - Wien, S. 29-54.
- Gernet, L. (1916), *Observations sur la loi de Gortyne*, «REG»; wieder abgedruckt und zitiert nach: ders., *Droit et société dans la Grèce ancienne*, 1955, S. 51-59.
- Headlam, J.W. (1892-93), *The Procedure of the Gortynian Inscription*, «JHS» 13, S. 48-69.
- Koerner, R. (1993), *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Aus dem Nachlaß von Reinhard Koerner herausgegeben von K. Hallof.
- Lewy, H. (1885), *Altes Stadtrecht von Gortyn auf Kreta*, Berlin.
- Link, S. (1994), *Das griechische Kreta. Untersuchungen zu seiner staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vom 6. bis zum 4. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart.
- Link, S. (2004), *Zur frühgriechischen «kyrieia», erscheint «ZRG».*
- Maffi, A. (1997), *Il diritto di famiglia nel Codice di Gortina*, Mailand.

- Merriam, A.C. (1885), *Law Code of the Kretan Gortyna*, «AJA» 1, S. 324-350.
- Metzger, R. (1973), *Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn*, Basel.
- Roby, H.J. (1886), *The Twelve Tables of Gortyn*, «LQR» 2, S. 135-152.
- Simon, J. (1886), *Zur Inschrift von Gortyn*, Wien.
- Willets, R.F. (1967), *The Law Code of Gortyn*.